

Fördermöglichkeiten im Wald durch die Untere Naturschutzbehörde

- Optionen für Waldeigentümer*innen -

Förder- und Finanzierungsinstrumente

Förderrichtlinie
Naturschutz
(FöNa)

Erhaltung und Entwicklung

Ökokonto

Entwicklung

Ersatzgeld

Entwicklung

Warum Waldnaturschutzförderung im Kreis ?

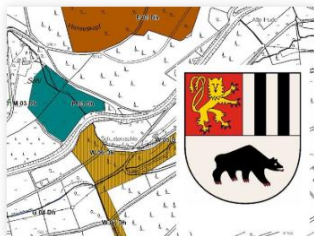
- Waldreich(st)er Kreis
- Umsetzungsgrad und Nachhaltigkeit von Maßnahmen im Wald
- Kompensationsdiskussion LW-Flächen
- Kohärente Förderkulisse Vertragsnaturschutz
- Stärkung des Freiwilligkeitsprinzips im Naturschutz

Umsetzung Fachkonzepte

- Landschaftsplanung
- EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie
- Maßnahmenkonzepte für Schutzgebiete
 - Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP)
 - NATURA2000-Gebiete (MAKO, SOMAKO)
 - Naturschutzgebiete (PEPL, BMP)

Erste Informationsmöglichkeiten

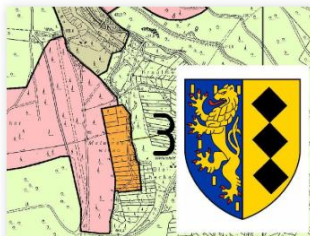
Geoportal-Landschaftspläne



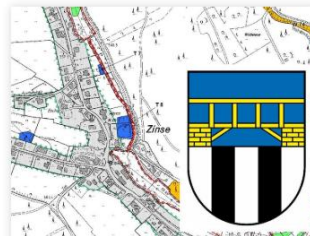
Landschaftsplan Bad Berleburg



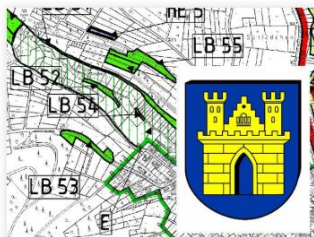
Landschaftsplan Bad Laasphe



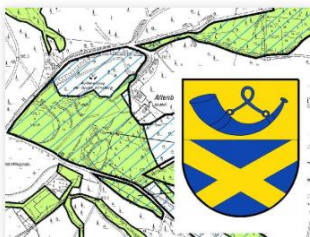
Landschaftsplan Burbach



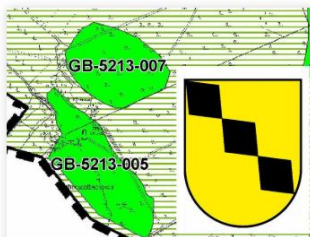
Landschaftsplan Erndtebrück



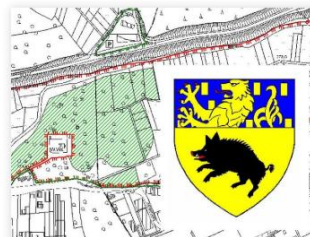
Landschaftsplan Freudenberg



Landschaftsplan Kreuztal



Landschaftsplan Neunkirchen



Landschaftsplan Netphen

Priorisierung Zielkulisse im Wald

- NATURA2000-Gebiete / FFH
- EU-Vogelschutzgebiet (EU-VSG)
- Naturschutzgebiete
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- Alte Laubwälder
- Vorkommen von Verantwortungsarten

Sonstige Flächen:

nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen oder Entwicklungspotentiale

Zielentwicklungen/-kulissen im Wald

- Wiederherstellung naturnaher Lebensräume / Waldgesellschaften
- Altwälder (Entwicklung / Sicherung)
- Geologische / hydrologische Sonderstandorte
- Artenschutzmaßnahmen

Ziellebensräume im Wald

Lebensraumtypen	WET NRW	FFH- LRT*
Hainsimsen-Buchenwald	20, 21	9110
Waldmeister-Buchenwald	32	9130
Bodensaure Eichenwälder	12, 13	9160 9170
Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder	40	91E0
Eichen- / Ulmen-Eschen-Mischwälder	31	9130 9180
Block-, Schutt-, Hang- und Schluchtwälder	32	9180
Birken- und Erlenbruchwälder, sowie	40	91E2*
Sumpf- und Quellwälder, Moorwälder	44	91D0

Ausschlusskriterien

Naturschutzförderung **nicht** möglich bei

- bereits festgesetzten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
- Maßnahmen zum Erhalt des status-quo
- bereits geförderten Maßnahmen (z. B. Forst)
- bereits durchgeführten / begonnenen Maßnahmen
- reinen Aufforstungsmaßnahmen

Welche Förder-Maßnahmen im Wald ?

Aktiv

- Wiederaufforstung
- Unterpflanzung

Passiv

- Sukzession (Hordengatter/Wildschutzzaun)
- Unterlassung (Altwald)

Waldbauliche Maßnahmen - 1

- Der Umbau von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Beständen auf potenziellen Standorten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (z.B. Fichten auf Standorten der Schlucht- und Hangschuttwälder)
- Der Umbau von zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden, einschichtigen Beständen in dauerhaft mehrschichtige, horizontal und vertikal differenzierte Bestände durch gezielte Hiebs- und künstliche Verjüngungsmaßnahmen,
- Die Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften durch Sukzession auf im Einzelfall geeigneten Flächen (z.B. auf Windwurfflächen) ohne starken Konkurrenzdruck durch nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Arten.

Waldbauliche Maßnahmen - 2

- Die Entwicklung von Auwald durch Wiederherstellung der **Überschwemmungsdynamik**.
- Die Optimierung eines degenerierten Bruchwaldes (z.B. Erlenbruch) durch **Wiedervernässung** (Schließen von Drainagen).
- Die Entwicklung von Naturwäldern auf größerer Fläche durch (zeitlich befristete) **Nutzungseinstellung**.
- Aufbau von **Waldinnen/-außenrändern bzw. –mänteln**

Entwicklung von naturnahen Lebensräumen



Naturschutzfachliche Anforderungen

- Verwendung ausschließlich einheimischer, standortgerechter Baumarten
- Verwendung von mind. 2/3 Baumarten bei Wiederaufforstung
- Festlegung eines Entwicklungsziels nach vorrangig naturschutzfachlicher Zielsetzung
- Dauerhaftigkeit des Maßnahmenziels (Vertragliche/Grundbuchrechtliche Sicherung)

Förderung der natürlichen Waldentwicklung



Erhaltung von Altwäldern



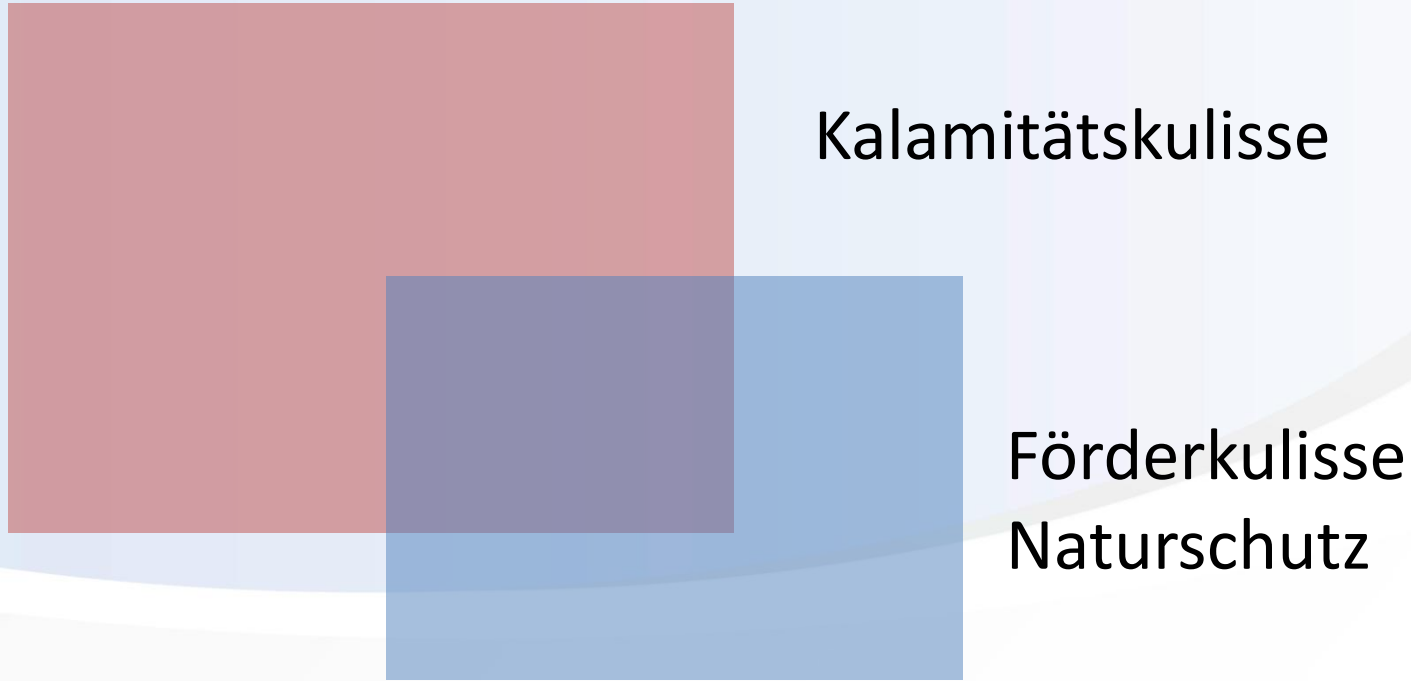
Einbau von Furten



Artenschutzmaßnahmen



Kalamitätsflächen - Naturschutzförderung



1. Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa)

- Naturschutzförderprogramm des Landes NRW
- Finanzierung aus Steuermitteln (70/30 bzw. 80/20)
- Allgemeine Nebenbestimmungen
- Vereinbarkeit Vertragsdauer

2. Ökokonto

- Freiwilligkeitsprinzip
- Laubwald- und Nadelwaldstandorte
- Maßnahmenfinanzierung d. Antragsteller
- Refinanzierung durch Eingriffsverursacher

Gesetzliche Grundlagen

§ 16 Bundesnaturschutzgesetz

- Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen –

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen,

- Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 LNatSchG (Ökokonto VO)

Hinweise zur Anlage eines Öko-Kontos

1. Die Optimierungsmaßnahmen werden vom Anleger des Kontos selbst und auf eigene Kosten durchgeführt.
2. Optimierungsmaßnahmen können auch ohne zeitlich pondierenden Eingriff ausgeführt werden. Die vereinbarte Kompensation von zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft wird durch die Ausführung der Maßnahmen ersetzt.
3. Die vereinbarten Wertpunkte werden erst nach Dauerhafter Abnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abgerechnet.
4. Durchgeführte Optimierungsmaßnahmen bzw. die Maßnahmen anderer Verursacher von Eingriffen (z. B. durch die Ausführung der Maßnahmen) werden zur Kompensation der von diesen verursachten Eingriffe angerechnet.
5. Es ist zu beachten, dass, sobald eine landschaftsrechtliche Genehmigung in Ökopunkten, einem genehmigten Bestandteil der jeweiligen Genehmigung oder in der Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss etc.) ist, die rechtliche Verpflichtung des Genehmigungsempfängers besteht. Bei Kompensation der Eingriffe ist jedoch mit dem Verkauf der Punkte beim Verkauf der Fläche zu rechnen.
6. Der Kreis Siegen Wittgenstein, Untere Naturschutzbehörde, ist über die Abgabe von Wertpunkten zu informieren. Die Mittel der abgegebenen Wertpunkte und den Unternehmer der Fläche ist eine Kopie des Kaufvertrages zu übermitteln.
7. Änderungen von bereits bewerteten und gutgeschriebenem Punktabgleich auswirken und sind einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
8. Der Eigentümer bleibt ansonsten in vollem Umfang den sonstigen Pflichten des Eigentümers, wie z. B. der Grundstückspflichten, weiterhin bestehen. Hat dies Auswirkungen auf die Ausführung der Maßnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes, ist die Untere Naturschutzbehörde herzustellen.
9. Die Durchführung der Maßnahmen darf nicht durch Vorschriften vorgeschrieben und auch keine Förderleistungen erhalten.
10. Im Rahmen der Erfolgskontrolle / des Monitorings und Ersatzmaßnahmen haben Mitarbeiter des Kreises Siegen-Wittgenstein beauftragte Personen jederzeit die hierauf bezogenen Untersuchungen (ökologische, landschaftliche, forstliche) durchzuführen.
11. Die Anerkennung von vorgezogenen Optimierungsmaßnahmen und die Führung des Öko-Kontos sind von der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Anerkennung richtet sich nach dem Stand der Abnahme und Kontoführung nach dem Abschluss der Maßnahmen.

Kreis Siegen-Wittgenstein - Der Landrat
- Untere Naturschutzbehörde -
57069 Siegen Telefon: 0271/333-1822



Das Ökokonto im Kreis Siegen-Wittgenstein

Zeitlich vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald

Handhabung der Eingriffsregelung
nach

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch
und der Ersatzaufforstungen

nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen

bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald

MUNLV 2008



Mögliche Antragsteller*innen

- Grundstückseigentümer*innen
 - (Land- und Forstwirtschaftsflächen)
- Kommunen
- **Waldeigentümer*innen**
**Klein- und Großprivatwald,
Gemeinschaftswaldbesitz, Kommunalwald**

Dynamisierung durch Kalamitätssituation

Bewertungsgrundlage:

Status-quo zum Zeitpunkt der Antragstellung

Achtung!

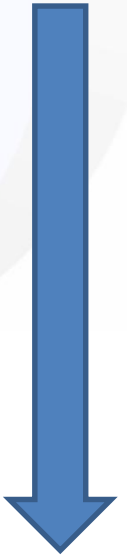
Dynamik der Entwicklung auf Kalamitätsflächen



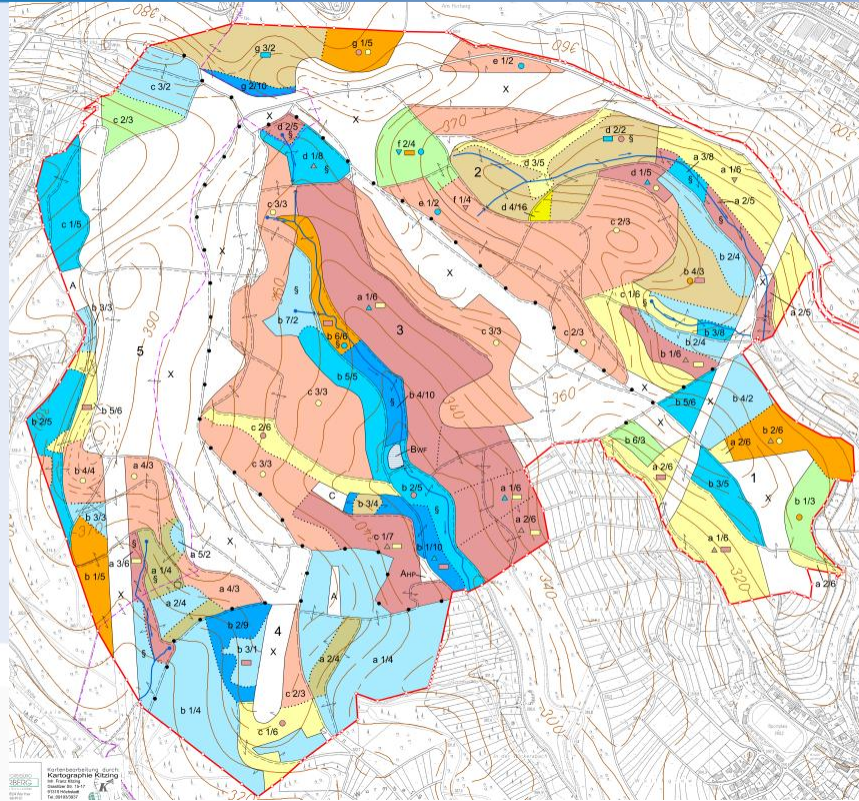
Empfohlene Vorgehensweise

- Vorprüfung Förderkulisse
- Fachliche Beratung d. LBWuH / UNB auf Basis FEW
- Antragsformular auf „Anerkennung“ bei der UNB einreichen
- Prüfung durch die UNB
- Umsetzung der Maßnahme nach Anerkennung
- Mitteilung der Durchführung an die UNB
- Einbuchung durch die UNB

wichtig: bewusste Entscheidung !

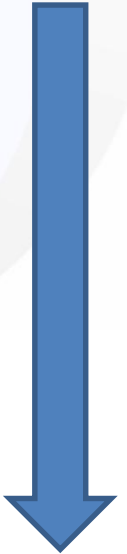


Die Optimierung der Förderchancen



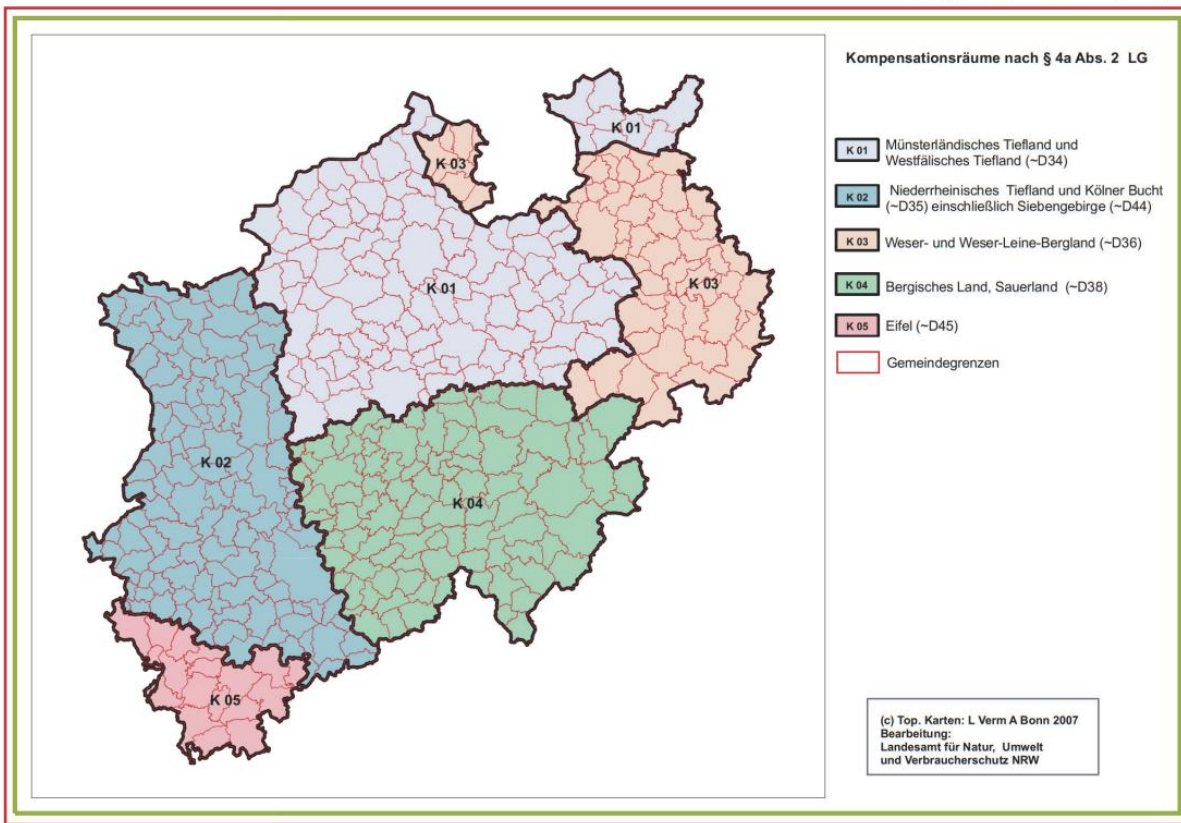
Was muss ich tun, wenn ich Ökopunkte will ?

- Antrag auf „Anerkennung“ ausfüllen und einreichen
- Prüfung durch die UNB
- Umsetzung der Maßnahme nach Anerkennung
- Mitteilung der Durchführung an die UNB
- Ergebnis: Gutschrift auf Konto



Die Kompensations-/ Verkaufsräume

Anlage 2 (Kompensationsräume zu § 7 Abs. 1)



Erfolgreiche Gutschrift ! Und was nun ?

Wie finde ich Abnehmer für die Ökopunkte ?

Welchen Preis kann ich für einen Ökopunkt erzielen ?

Erfahrung:

1. Wer sucht, der
2. Heiratsvermittler UNB
3. Für jeden Verkauf gibt es den richtigen Zeitpunkt !



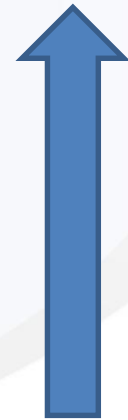
Abnehmer von Ökopunkten

Eingriffsverursacher

- Kommunen / Kreis
- Landesbetrieb Straßen NRW / Autobahn GmbH
- Träger der Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser)
- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
- Gewerbebetriebe
- Betreiber von Anlagen nach BImSchG (insb. WEA, Bergbau)
- Funkmast-/Netzbetreiber
- Eisenbahnbundesamt / Deutsche Bahn

Der Ökopunktehandel

- Marktpreisbildung (Angebot / Nachfrage)
- Kosten-/Nutzen-Analyse
- Aktuelles Preisgefüge / Preisentwicklung



3. Ersatzgelder

- Freiwilligkeitsprinzip
- Initiative durch Waldeigentümer / Revierförster/innen
- Laufzeitvereinbarung ≥ 30 Jahre
- Vereinbare Auszahlungszeiträume

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein zur Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaftspläne sowie Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Wald.

unter Verwendung von Ersatzgeld im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 31 Abs. 4 LNatSchG.

durch den Empfänger auszufüllen:

Eingang	
Aktenzeichen	
Vorgangsnummer	

An den
Kreis Siegen-Wittgenstein
Amt für Natur und Landschaft (Untere Naturschutzbehörde)
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Waldbesitz	
vertretungsberechtigte Person	
Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Telefon	
E-Mail	
Bankinstitut	
IBAN	

Verwendung Ersatzgelder

- Formloser Antrag an die Naturschutzbehörde
- Bewilligungszusage bei Förderfähigkeit
- Vorfinanzierung und Umsetzung der Maßnahmen durch Antragsteller
- Unmittelbare Refinanzierung durch Naturschutzbehörde
- Angebot: Wartelistenanträge

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gl_d_nr=7&ugl_nr=791&bes_id=1222&val=1222&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1

Aktuelle Ökokontoinhaber im Kreis

- **10 Kommunen**
- **22 Waldgenossenschaften**
- **> 40 Privatwaldbesitzer**
- **10 Sonstige**